

OTIF/RID/RC/2024/13
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/13)

20. Dezember 2023

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 25. bis 28. März 2024)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Änderung der Vorschriften für Druckgefäße, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen wurden

Antrag des Europäischen Industriegase-Verbands (EIGA)

I. Einleitung

1. Der Unterabschnitt 1.1.4.7 RID/ADR erlaubt die Ein- und Ausfuhr von Gasen in Druckgefäßen, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen sind.
2. In den Überschriften der Absätze 1.1.4.7.1 und 1.1.4.7.2 wird das Wort "Gase" verwendet, was bedeutet, dass diese Absätze nur für Druckgefäße zur Beförderung von Stoffen der Klasse 2 und nicht für Druckgefäße zur Beförderung anderer Stoffe gelten.
3. In der Verpackungsanweisung P 200 sind auch Stoffe aufgeführt, die nicht unter die Klasse 2 (Gase) fallen, die aber ebenfalls in Druckgefäßen befördert werden können.
4. EIGA ist der Ansicht, dass der Unterabschnitt 1.1.4.7 für alle in den Tabellen der Verpackungsanweisung P 200 aufgeführten Stoffe aller Klassen gelten sollte.

II. Antrag

5. EIGA schlägt zwei Alternativen für eine neue Formulierung vor (neuer Text ist unterstrichen, gestrichener Text ist durchgestrichen dargestellt).

Alternative 1

1.1.4.7.1 *Einfuhr von ~~Gasen~~ Druckgefäßen*

1.1.4.7.2 *Ausfuhr von ~~Gasen~~ Druckgefäßen und ungereinigten leeren Druckgefäßen*

Alternative 2

1.1.4.7.1 *Einfuhr von ~~Gasen~~ Stoffen, die in der Verpackungsanweisung P 200 aufgeführt sind*

1.1.4.7.2 *Ausfuhr von ~~Gasen~~ Stoffen, die in der Verpackungsanweisung P 200 aufgeführt sind, und ungereinigten leeren Druckgefäßen*

III. Begründung

6. Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Sicherheit, d. h. die LC₅₀-Werte der Stoffe in der Verpackungsanweisung P 200, die nicht unter die Klasse 2 fallen, sind nicht niedriger als bei den verschiedenen Stoffen der Klasse 2.
7. Die vorgeschlagenen Änderungen erlauben auch die Ein- und Ausfuhr in "DOT-Druckgefäßen" mit anderen in der Verpackungsanweisung P 200 aufgeführten Stoffen, die nicht der Klasse 2 zugeordnet sind, z. B. UN 1052 FLUORWASSERSTOFF, WASSERFREI, der für die europäische Industrie von entscheidender Bedeutung ist, aber auf dem europäischen Markt nicht ohne weiteres in der erforderlichen Qualität erhältlich ist.
